

**Zur 10. Kreistagssitzung wurden die Anfragen der Kreistagsmitglieder schriftlich durch den Landrat des IIm-Kreises, Herrn Dr. Kaufhold, wie folgt beantwortet:**

**Frau Sabine Berninger (DIE LINKE.):**

1. *Welche Auflagen unterliegen der Kontrolle durch (welche) Behörden des Landkreises? Welche Auflagen (welcher) anderen (Landes- oder Bundes-) Behörden?*

**Antwort:**

Bis auf die Belange des Arbeitsschutzes unterliegen die Auflagen der Kontrolle der unteren Behörden des Landratsamtes.

Die untere Immissionsschutzbehörde (UIB) des Landratsamtes IIm-Kreis ist als zuständige Überwachungsbehörde im Sinne des § 52 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) verantwortlich für die Durchführung von Überwachungsmaßnahmen nach dem BImSchG sowie für die Überprüfung der immissionsschutzrechtlichen Auflagen in den Anlagengenehmigungen.

Die Prüfung der nicht-immissionsschutzrechtlichen Fachbelange obliegt den einzelnen Fachbehörden:

- abfallrechtliche Auflagen - untere Abfallbehörde (UAB)
- naturschutzrechtliche Auflagen - untere Naturschutzbehörde (UNB)
- wasserrechtliche Auflagen - untere Wasserbehörde (UWB)
- baurechtliche Anforderungen - untere Bauaufsichtsbehörde (UBAB)
- Tierschutz, tierseuchenrechtliche und lebensmittelrechtliche Anforderungen - Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA)
- Brandschutz - Amt für Brand- und Katastrophenschutz (BKS).

Der Thüringer Landesbetrieb für Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz (TLATV) als Landesbehörde ist für die Kontrolle der arbeitsschutzrechtlichen Auflagen zuständig. Andere Bundes- oder Landesbehörden haben keine Kontrollaufgaben. Allerdings ist es üblich, dass bei Anlagen, die das Thüringer Landesverwaltungsamt als obere Immissionsschutzbehörde genehmigt, diese Behörde an der Kontrolle vor Inbetriebnahme (Inbetriebnahmeüberwachung) teilnimmt.

Gemäß § 52 BImSchG sind Genehmigungen regelmäßig zu überprüfen und soweit erforderlich durch nachträgliche Anordnungen auf den neuesten Stand zu bringen.

Hierfür werden die genehmigungsbedürftigen Anlagen regelmäßig überwacht. Zu den geplanten Überwachungen werden die anderen betroffenen Fachbehörden eingeladen.

2. *Wann wurde/wird die Anlage teilweise bzw. vollständig in Betrieb genommen?*

**Antwort:**

Die Inbetriebnahme der Anlage erfolgte wie geplant in mehreren Schritten:

- 07.04.2010    Teilinbetriebnahme Ställe 1.7 und 1.8 für Zuchtläufer, Stall 1.11 für Eber, kranke Tiere und Schlachttiere, Deckzentrum für Jungsauen, Futterhaus, Sozialbereich, Luftwäscher, Lagerbehälter für Abschlammwasser
- 17.05.2010    Teilinbetriebnahme Ställe 2 - 6
- 27.09.2010    Teilinbetriebnahme Abferkelställe, zwei Güllebehälter und das dazugehörige Pumpenhaus und Abfüllfläche, Löschwasserzisterne
- 15.11.2010    Teilinbetriebnahme Ställe 1.1 - 1.6 sowie Endinbetriebnahme der Anlage

3. *Wurden durch die zuständigen Behörden des Landkreises während der Bauphase und vor der teilweisen sowie vollständigen Inbetriebnahme Kontrollen bzgl. der Erfüllung von Auflagen durchgeführt (bitte Auflisten nach Datum der Kontrolle/n, durchführender/n Behörde/n, ggf. vorgefundenen Mängeln und Auflagen zur Mängelbehebung?*

**Antwort:**

### Kontrollen während der Bauphase

Im Verlauf der Abbrucharbeiten wurden neun Kontrollen durch die UIB, UAB und den TLATV durchgeführt, insbesondere hinsichtlich des ordnungsgemäßen Umgangs mit Asbestzementprodukten und der ordnungsgemäßen Abfallbeseitigung.

Die UNB führte Kontrollen hinsichtlich des mit der Baumaßnahme verbundenen Eingriffs in den vorhandenen Gehölzbestand durch.

### Anlagenkontrollen in Verantwortung der unteren Immissionsschutzbehörde:

- 07.04.2010 Teilinbetriebnahme (s. o.)  
Obere Immissionsschutzbehörde, UIB, UBAB, BKS, UAB, UWB, BKS, VLÜA  
Mängel: Es fehlten einige Unterlagen, Lücken im Zaun waren nicht geschlossen, fehlende Beschilderung, Realisierung noch offener Baumaßnahmen.
- 29.04.2010 Kontrolle Mängelbeseitigung  
UIB und VLÜA  
Lücken im Außenzaun des Betriebsgeländes wurden geschlossen.
- 17.05.2010 Teilinbetriebnahme Ställe 2 - 6  
UIB, UBAB, BKS  
Mängel: Im Bereich dieser Ställe fehlten Beschilderungen. Vor Löschwasserbehälter muss der Boden eingeebnet werden.
- 27.09.2010 Teilinbetriebnahme (s. o.)  
UIB, UBAB, BKS  
Mängel: Fehlen einer Messung (Nachweis Luftwechselrate) sowie von Baustoffnachweisen.
- 15.11.2010 Teilinbetriebnahme Ställe 1.1 - 1.6 sowie Endinbetriebnahme  
UIB, UWB, BKS, TLATV  
Die Mängel aus den vorigen Kontrollen wurden weitestgehend beseitigt. Es fehlten noch ein Anfahrerschutz, eine Messung zum Nachweis der Luftwechselrate sowie Unterlagen zum letzten Bauabschnitt.

### Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, die untere Wasserbehörde und der TLATV führten zudem noch eigene Kontrollen durch.

#### VLÜA:

- 24.02.2010 Tierseuchenrechtliche Kontrolle des Kadaverlagerraumes mit Stellungnahme an die obere Immissionsschutzbehörde.
- 02.03.2010 Tierseuchen/Tierschutzrechtliche Kontrolle der Ställe 1.7 und 1.8 für Zuchtläufer, Stall 1.11 für Eber, kranke Tiere und Schlachttiere und des Deckzentrums für Jungsauen. Anschließend Besprechung mit Herrn Poels hinsichtlich anstehender Tiertransporte, Tierseuchenalarmpläne und betrieblicher Tierseuchenkrisenpläne.
- 03.05.2010 Tierseuchen/Tierschutzrechtliche Kontrolle zur Teilinbetriebnahme des Wartebereichs.
- 13.09.2010 Tierseuchen/Tierschutzrechtliche Kontrolle der Anlage zusammen mit dem Schweinegesundheitsdienst der Thüringer Tierseuchenkasse mit anschließender Vorstellung verschiedener Tiergesundheitsprogramme.
- 28.09.2010 Tierseuchen/Tierschutzrechtliche Kontrolle zur Teilinbetriebnahme der Abferkelställe.
- 22.11.2010 Tierseuchen/Tierschutzrechtliche Kontrolle zur Teilinbetriebnahme des Ferkelaufzuchtbereichs.

UWB:

17.05.2010 Kontrolle der Dichtheitsprüfung Güllebehälter; keine Mängel.

4. *Führten auch andere (Landes- oder Bundes-) Behörden entsprechende Kontrollen während der Bauphase und vor der teilweisen sowie vollständigen Inbetriebnahme durch, mit welchen Ergebnissen?*

**Antwort:**

Wie in der Beantwortung zur Frage 1 dargelegt, sind außer dem TLATV keine anderen Landes- oder Bundesbehörden mit Überwachungs- oder Kontrollaufgaben betraut.

Die Kontrollen, die der TLATV gemeinsam mit der UIB durchgeführt hat, sind in der Beantwortung zur Frage 3 aufgezählt. Über die genaue Anzahl und die Ergebnisse der weiteren Kontrollen ist uns nichts bekannt.

5. *Wenn es durch zuständige Behörden im Rahmen der Kontrolltätigkeit die Feststellung von Auflagenverstößen gegeben hat, wie gestaltet sich die Nachkontrolle, welche Fristen gibt es für die Behebung festgestellter Mängel, war in diesem Zusammenhang bereits die Verhängung von (welchen) Sanktionen – Bußgeld, Ersatzvornahme etc. – (durch welche Behörde) nötig; wie kooperiert die Firma Tierproduktion Alkersleben GmbH mit den zuständigen Behörden?*

**Antwort:**

Sanktionen, Bußgelder etc. wurden bisher nicht verhängt. Fristen zur Mängelbehebung werden unterschiedlich angesetzt, in der Regel 2 Wochen. Die Mängel wurden vom Anlagenbetreiber bisher weitestgehend problemlos beseitigt.

Die Mitwirkung des Betreibers bei den Überwachungsmaßnahmen erfolgte bisher ebenfalls ohne Probleme.

**Frau Anke Hofmann (DIE LINKE.):**

1. *Welche Einrichtungen mit welchen Angeboten werden im IIm-Kreis für die Versorgung von Obdachlosen vorgehalten und welche finanziellen, materiellen und anderweitigen Angebote stehen Obdach-, Wohnungslosen sowie von Wohnungsverlust bedrohten Menschen zur Verfügung und wie werden diese Angebote in Anspruch genommen?*
2. *Wie sollen aus Sicht des Landkreises Hilfsangebote gezielter auf die besonderen Bedürfnisse von Obdach-, Wohnungslosen und von Wohnungsverlust bedrohten Menschen angepasst werden und welche Rolle kommt in diesem Zusammenhang der Beratung und Begleitung der Betroffenen zu?*

**Antwort:**

Allen Menschen, die sich in einer sozialen Notlage befinden, so auch Obdachlose, haben Anspruch auf Hilfen der sozialen Grundversicherungssysteme nach dem SGB II und SGB XII. Darüber wird der laufende Lebensunterhalt und auch angemessener eigener Wohnraum sichergestellt. Darüber hinaus stehen alle möglichen Hilfen in besonderen Lebenslagen nach SGB XII und auch nach Betreuungsrecht zur Verfügung.

Dennoch gibt es einige wenige Menschen im IIm-Kreis (45 Personen, davon 9 im Bereich SGB XII, Stand 30.06.2010) die trotz unterschiedlichster Hilfen, wie z. B. Mietschuldenübernahme, Betreuung, hauswirtschaftliche Hilfen, ambulante Hilfen zur Pflege etc., aus Gründen mangelnder Sozialisationsfähigkeit in die Obdachlosigkeit fallen.

Für die Vorhaltung von Obdachloseneinrichtungen und Gewährleistungswohnungen liegt die Zuständigkeit bei den Städten und Gemeinden.

Obdachloseneinrichtungen gibt es in den Städten Ilmenau und Arnstadt. Spezielle Gewährleistungswohnungen gibt es noch in Stadtilm.

In allen Einrichtungen werden soziale Beratungs- und Begleitungsangebote vorgehalten.

Zu den Obdachlosen zählen auch Menschen ohne festen Wohnsitz, die sich nur kurzzeitig im IIm-Kreis aufhalten und nur in dieser Zeit Anspruch auf Sozialleistungen haben. Hier geht es um Menschen, die diese Lebensform eigenverantwortlich gewählt haben.

3. *Hat sich die Anzahl junger Menschen ohne festen Wohnsitz seit dem Inkrafttreten der Unterkunftskostenregelung für unter 25-Jährige im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (2006) verändert, wenn ja, in welcher Hinsicht und welche Maßnahmen werden ergriffen, um dieser Entwicklung zu begegnen?*

**Antwort:**

Obdachlose bis 25 Jahre im IIm-Kreis

2004	5
2005	–
2006	–
2007	4
2008	1
2009	2
Juni 2010	4

Ein signifikantes Ansteigen der Anzahl junger Menschen ohne festen Wohnsitz nach Inkrafttreten der Unterkunftskostenregelung für unter 25-Jährige im SGB II (2006) ist nicht zu verzeichnen.

4. *Sieht der Landkreis hinsichtlich der Obdach- und Wohnungslosigkeit Handlungsbedarf, wenn ja, welchen, wenn nein, wie wird dies begründet?*

**Antwort:**

Nein

Bei Bereitschaft der Betroffenen im Einzelfall entsprechende Hilfen, die zur Wiedererlangung bestimmter Sozialkompetenzen führen, anzunehmen, führen in Einzelfällen regelmäßig immer wieder zur sozialen Reintegration im eigenen Wohnraum.